



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 7. November 2012  
Zl. K-945-1/071112/GK,LO

GZ: 633 040/1-V/2/a/12

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbssteuergesetz und das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf vom 12. Oktober 2012 (Zl. B-945-1/111012/GK,LO) hat der Österreichische Gemeindebund im Hinblick auf die Grundbuchsgebührennovelle darauf hingewiesen, dass die nötig gewordene Novelle weitgehend aufkommensneutral und ohne wesentliche (Verwaltungs-) Mehrkosten für alle Beteiligten (Eintragungswerber, Notare etc.) zu erfolgen hat.

Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen der verfassungsmäßig verankerten Interessensvertretungen der Gemeindeebene auf die mangelhafte Darstellung der ohne Zweifel vorhandenen negativen finanziellen Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf die Gemeinden sowie auf mehrere andere regelungsbedürftige Sachverhalte, die im Zuge dieser Reform hätten erfolgen können, hingewiesen. Es ist enttäuschend, dass diesen Bedenken betreffend die Mehrausgaben für Gemeinden ebenso wie den Reformvorschlägen seitens des Justizressorts keinerlei Gehör geschenkt wurde und die Regierungsvorlage in den angesprochenen Bereichen 1:1 dem Ministerialentwurf entspricht.

Abschließend muss seitens des Österreichischen Gemeindebundes leider einmal mehr und in aller Deutlichkeit auf nachstehenden Rechtsbestand hingewiesen werden:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

**Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft (gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus betrifft dies die Gemeindeebene insgesamt sowie auch die Gemeinden landesweise) Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer